

182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (175 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens neuerlich abgeändert wird (Apothekengesetz-novelle 1960).

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Apothekengesetz (RGBl. Nr. 5/1907) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 2/1957, soll eine einwandfreie Gesetzesgrundlage für die Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines „Österreichischen Arzneibuches“ geschaffen werden. Den bisher geltenden Bestimmungen des § 7 des Apothekengesetzes fehlt eine den Erfordernissen des Artikels 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 entsprechende Ermächtigung zur Erlassung eines Arzneibuches im Verordnungswege.

Durch den neu eingefügten § 7 a werden zwar im wesentlichen die Vorschriften der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Arzneibuchkommission, BGBl. Nr. 100/1954, übernommen. Es wird jedoch eine umfassende Ermächtigung für die Aufstellung von Grundsätzen über die Bezeichnung, Herstellung, Gewinnung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Aufbewahrung, Abgabe und Dosierung der in Apotheken vorrätig gehaltenen Arzneimittel sowie über die Methoden der Prüfung von Iden-

tität und Reinheit dieser Mittel erteilt. Bei der Ausarbeitung des Arzneibuches hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung einer Fachkommission (Arzneibuchkommission) als beratenden Organes zu bedienen.

Da die Kundmachung des Arzneibuches im Bundesgesetzblatt wegen ihres beträchtlichen Umfangs unzumutbar wäre, sieht der Gesetzentwurf vor, daß das „Österreichische Arzneibuch“ vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Österreichischen Staatsdruckerei zu verlegen und durch Verordnung als verbindlich zu erklären ist.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. März 1960 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Reich, Dr. Tongel, Kysela, Dr. Kummer, Mark, Kulhaneck und Bundesminister Proksch beteiligten, mit einer stilistischen Abänderung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (175 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 24. März 1960

Dr. Winter
Berichtersteller

Altenburger
Obmannstellvertreter

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 175 der Beilagen.

Im Art. I Z. 1 hat es in der zweiten Zeile statt „der Ausdruck“ zu lauten: „die Worte“.